



Bezirksordnung

Stand: 18.09.2021

Der Bezirksverband Mittelfranken im Nordbayerischen Musikbund e.V. erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 15 Abs. 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) folgende Bezirksordnung.

§1

Bezirksverband

Der Bezirksverband Mittelfranken umfasst die Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Mittelfranken.

§2

Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus den in § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen.
 - Bezirksvorsitzender
 - bis zu vier stellvertretende Bezirksvorsitzende
 - Bezirksdirigent
 - Bezirksjugendreferent
 - Bezirksgeschäftsführer/-schatzmeister
 - Bezirksschriftführer/in
 - Vertreter der Bezirksjugendleitung der Nordbayerischen Bläserjugend e.V
2. Vertretungsberechtigter Stellvertretender Bezirksvorsitzende (siehe § 15 Abs. 6 Satzung des NBMB) ist jeweils der Dienstälteste stellvertretende Bezirksvorsitzende. Maßgebend für die Berechnung des Dienstalters ist die bisherige Mitarbeit im Bezirksverband – unabhängig von der bis dato wahrgenommene Funktion. Weisen mehrere Stellvertretende Bezirksvorsitzende das gleiche Dienstalter auf, so ist das Lebensalter maßgeblich. Die Bezirksversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode eine davon abweichende Regelung treffen.



3. Der Bezirksvorstand kann gemäß § 15 Abs. 10 der Satzung des NBMB um folgende Mitglieder erweitert werden:

- zwei stellv. Bezirksdirigent/in
- zwei stellv. Bezirksjugendreferent/in
- Beauftragte/r Spielleute/Naturtonmusik
- Beauftragte/r für (neue) Medien (Internetbeauftragten)
- Beauftragte/r für Ehrungswesen

Die oben genannten Mitglieder werden durch den Bezirksvorstand in ihr Amt berufen.

4. Der Bezirksvorstand ist auf Bezirksebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Bezirksversammlung, dem erweiterten Bezirksvorstand (§ 3) vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für Kreisverbände des NBMB innerhalb des Bezirksverbandes
- Vertretung des Verbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Regierungsbezirkes
- Entwurf und Verabschiedung des Haushaltsplanes nach Vorberatung im Erweiterten Bezirksvorstand
- Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen die nicht von den Kreisverbänden durchgeführt werden können.
- Vertretung des Verbandes in überregionalen Gremien und Interessensvertretung innerhalb des Regierungsbezirkes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Ehrungen des NBMB in Absprache mit den jeweils zuständigen Kreisverbänden innerhalb des Regierungsbezirkes.

5. Der Bezirksvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.



§3

Erweiterter Bezirksvorstand

1. Erweiterter Bezirksvorstand, bestehend aus:
 - Bezirksvorstand nach § 2 Abs. 1
 - Erweiterte Mitglieder des Bezirksvorstand nach §2 Abs. 3
 - Kreisvorsitzenden innerhalb des Bezirksverbandes
 - alle stellvertretenden Kreisvorsitzenden innerhalb des Bezirksverbandes
2. Der Erweiterter Bezirksvorstand tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Weitere Sitzungen werden je nach Notwendigkeit vom Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Tagung ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Erweiterter Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:
 - Abstimmung und Koordination der Arbeit des Bezirksverbandes und der Kreisverbände innerhalb des Bezirksverbandes
 - Beratung und Festlegung von Schwerpunkten der inhaltlichen Arbeit im Bezirksverband und in den Kreisverbänden innerhalb des Bezirksverbandes
 - Gegenseitiger Informationsaustausch
 - Beratung des Haushaltsplanes des Bezirksverbandes, Beratung Staatszuschuss und Bezirkszuschuss

§4

Kommission und Arbeitsgruppen

1. Kommissionen:

Der Bezirksvorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder werden vom Bezirksvorstand gewählt. Der Vorsitzende wird durch die jeweilige Kommission mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppen sind beratende Gremien und zeitlich begrenzt, welche die Aufgaben und Ziele des Bezirksverbandes unterstützen. Deren Mitglieder und Vorsitzende werden durch den Bezirksvorstand gewählt.



§5 Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Bezirksversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Besprechung des

- Rechenschaftsberichtes der Bezirksvorstandschaft
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Bezirksvorstandes
- Wahl des Bezirksvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksversammlung setzt sich aus folgenden genannten Organen zusammen:

Bezirksvorstand einschließlich der unter § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 genannten Personen jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine des NBMB im Bezirksverband

Das Wahlverfahren bei der Bezirksversammlung erfolgt analog nach § 11 Abs. 1 bis 8 der Satzung des NBMB.

§6 Kassenprüfung

Die Bezirksversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer überprüfen vor dem Beschluss der Bezirksversammlung die Geschäftstätigkeit des Bezirksvorstandes.

Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Bezirksvorstandes einzusehen. Der Bezirksvorstand ist zur Auskunft verpflichtet.

§7 Inkrafttreten

Die Bezirksordnung tritt mit Beschluss der Bezirksversammlung vom 18.09.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.